



Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Hintergrund

Der Bundestag beschloss am 14. November 2019 das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), das am 20. Dezember 2019 auch vom Bundesrat gebilligt wurde. Das Gesetz ändert mehrere, schon bestehende Rechtsvorschriften. Für die Umsetzung in der Landeshauptstadt Dresden sind vor allem die Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) maßgeblich. Diese Neuregelungen sind ab dem 1. März 2020, in Teilen mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022, umzusetzen.

Neuregelungen im IfSG

Das Masernschutzgesetz ändert unter anderem § 20 IfSG und regelt im Wesentlichen, dass ab dem 1. März 2020 folgende Personen einen ausreichenden Masernschutz nachweisen müssen:

- Beschäftigte,
- die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und
- in einer sogenannten Gemeinschaftseinrichtung zur Betreuung von überwiegend, also im Durchschnitt mehr als 50 %, Minderjährigen (Kindertageseinrichtungen und -horte, Kindertagespflege im Sinne von § 43 SGB VIII, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime) oder
- in einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern oder
- in einer medizinischen Einrichtung, wie beispielsweise einem Krankenhaus, einer Arzt- bzw. Zahnarztpraxis, einer Praxis medizinischer Heilberufe bzw. von Heilpraktikern oder im Rettungsdienst tätig werden oder tätig sind.
- Eine Tätigkeit wird auch angenommen, wenn sich Personen nicht ständig, aber regelmäßig (wiederkehrend) in den o. g. Einrichtungen aufhalten. Damit unterliegen auch Praktikanten, Ehrenamtliche sowie Dienstleistungspersonal, wie z. B. Angehörige von Küchen-, Reinigungs- oder Reparaturdiensten, dem neuen IfSG. Ein Arbeitsvertrag mit der Einrichtung muss also nicht zwingend bestehen und trotzdem ein Masernschutz gegeben sein.
- Betreute,
- die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und
- in einer sogenannten Gemeinschaftseinrichtung zur Betreuung von überwiegend, also im Durchschnitt mehr als 50 %, Minderjährigen (Kindertageseinrichtungen und -horte, Kindertagespflege im Sinne von § 43 SGB VIII, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) aufgenommen werden sollen oder

- die bereits seit vier Wochen in einem Heim oder einer heimähnlichen Struktur für Minderjährige (einschließlich Einrichtungen zur Leistungserbringung nach SGB IX) bzw. einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern aufgenommen wurden.

Wenn eine Einrichtung mehrere Angebote oder Arbeitsplätze versammelt, von denen manche ihrem Charakter nach unter die Vorschrift des § 20 IfSG fallen und manche nicht („Misch-einrichtungen“), ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Masernvirus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung betreuten und/oder untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann. Sind bei dem Einrichtungsteil vor Ort mehr als die Hälfte der von ihm vorgehaltenen Angebote unter § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG zu fassen (Schwerpunkt), so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er unter die Regelung des § 20 IfSG fällt. Es besteht dann eine Nachweispflicht im Hinblick auf den ausreichenden Masernschutz.

Fragen zur Umsetzung

Wer kontrolliert den ausreichenden Masernschutz?

Nach dem Gesetzeswortlaut ist die jeweilige Leitung der Einrichtung verantwortlich, den ausreichenden Masernschutz zu kontrollieren und ggf. das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu informieren. Gleiches gilt bei bestehenden Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises.

Selbstständig tätige Personen sind verpflichtet, den fehlenden Nachweis beim Gesundheitsamt anzuzeigen. Sofern eine Neuanmeldung im Rahmen der Medizinalaufsicht nach § 10 SächsGDG erfolgt, ist der Immunitätsnachweis bei Anmeldung gegenüber dem Gesundheitsamt zusammen mit der Berufserlaubnisurkunde vorzulegen.

Wann besteht ein ausreichender Masernschutz?

Ein ausreichender Masernschutz ist gegeben, wenn

- ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern besteht oder
- ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (sog. medizinische Kontraindikation), müssen dies mit einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Impfstoff gegen Masern wird in der Regel nicht einzeln verabreicht, sondern ist in einer Kombinationsimpfung gegen Mumps, Masern, Röteln und ggf. Windpocken enthalten. Dieser Umstand ist nach § 20 Abs. 8 IfSG nicht relevant und vom Betroffenen zu dulden.

Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz kann in folgender Form erbracht werden und ist der Leitung der Einrichtung vorzulegen:

- Impfausweis (siehe Muster in der Anlage) oder Impfbescheinigung oder ein ärztliches Zeugnis über die erfolgten Masernschutzimpfungen (es muss ersichtlich sein, dass zwei Impfungen durchgeführt wurden),
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung nicht möglich ist oder
- die Bestätigung durch eine staatliche Stelle oder die Leitung einer o. g. Einrichtung, dass einer der vorgenannten Nachweise bereits vorgelegt wurde (siehe Anlage).

Kindertagespflegestellen sind für einen ausreichenden Masernschutz individuell verantwortlich. Sie werden vom Amt für Kindertagesbetreuung entsprechend belehrt, müssen einen Nachweis jedoch nicht vorlegen.

Der Nachweis ist geeignet zu dokumentieren. Es sollte ein Vermerk oder das ärztliche Zeugnis zur Akte genommen werden. Von einer Kopie des Impfausweises wird abgeraten, da dieser auch andere als die gesetzlich geforderten Daten enthält. Ein Abgleich des Nachweises mit einem Lichtbildausweis wird – gerade in größeren Unternehmen – dringend empfohlen.

Personen, die bereits vor dem 1. März 2020 in einer der o. g. Einrichtungen aufgenommen wurden oder tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2022 vorlegen.

Anerkennung von Attesten über bestehende Kontraindikationen

Im Fall der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über eine bestehende Kontraindikation wird empfohlen, dass dieses Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation aufweist, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen.

Das ärztliche Zeugnis sollte hierbei nicht nur den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation wiederholen.

Sofern sich aus der Gesamtschau Anhaltspunkte ergeben, dass es sich um ein sog. „Gefälligkeitsattest“ handeln könnte oder sonstige berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses bestehen, muss das Zeugnis nicht anerkannt werden. Es wird empfohlen, dass die Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Unternehmens darauf achtet, dass ärztliche Zeugnisse keine pauschalen Verneinungen jeglicher Impftauglichkeit unter Verweis auf eine nicht näher benannte Kontraindikation oder aber auch eine häufige Ausstellung derartiger Atteste durch einen Arzt/Ärztin, welcher nicht ortsansässig ist.

Zusammengefasst können folgende Anhaltspunkte auf ein unrichtiges Attest hinweisen:

- keine Angabe zu Gründen der Kontraindikation, die das Gesundheitsamt in die Lage der Prüfung versetzt (keine Benennung der Diagnose aber Umschreibung von Anhaltspunkten)
- lediglich Wiedergabe des Gesetzeswortlautes
- Ausstellung von unbefristeten Attesten über eine bestehende Kontraindikation
- pauschale Verneinung jeglicher Impfungen
- Ausstellung von nicht-ortsansässigen Ärzten
- Fehlen von Arztstempel mit Kontaktdaten des Arztes
- Ausstellung von fachfremden Ärzten
- Häufung Atteste von gleichen Ärzten
- keine Vorlage im Original möglich

Liegt der Verdacht der Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses im Sinne von § 278 StGB vor, sollte die jeweilige Einrichtungsleitung die Erstattung einer Anzeige bei der Polizei in Erwägung ziehen.

Fehlender Masernschutznachweis

Fehlt der nach dem IfSG erforderliche, ausreichende Masernschutz, ergeben sich je betroffenem Personenkreis unterschiedliche Folgen.

Mitunter muss der Masernschutznachweis fortlaufend kontrolliert werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die maßgeblichen Altersgrenzen während einer bereits begonnenen Betreuung überschritten werden (z. B. Kind wird im ersten Lebensjahr aufgenommen und muss ab dem 1. Geburtstag die begonnenen Immunisierung oder medizinische Kontraindikation nachweisen) oder eine Kontraindikation nur befristet bescheinigt wird und deren Gültigkeit damit abläuft.

Betreute

Personen, die ab Vollendung des ersten Lebensjahres den o. g. Nachweis nicht erbringen können, dürfen nicht in Kindertageseinrichtungen und -horten oder Tagespflegestellen aufgenommen werden. In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen darf eine Aufnahme nur erfolgen, sofern eine gesetzliche Schulpflicht besteht.

Personen, die bereits vier Wochen in Heimen oder heimähnlichen Strukturen für Minderjährige oder in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht sind, müssen den Nachweis innerhalb weiterer vier Wochen erbringen. Der Nachweis muss also noch nicht im Zeitpunkt der Aufnahme in der Einrichtung vorliegen, sondern kann nachgeholt werden.

Hat eine Aufnahme in den genannten Einrichtungen bereits vor dem 1. März 2020 stattgefunden, ist der Nachweis bis zum 31. Juli 2022 vorzulegen. Erfolgt der Nachweis nicht, ist binnen eines Monats das Gesundheitsamt zu informieren.

Betreute dürfen ausnahmsweise in die Einrichtungen aufgenommen werden, wenn sich aus einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern, beispielsweise wegen einer vorübergehenden Erkrankung, erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, wenn der Einrichtungsleitung nicht innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu

vervollständigen oder nach Ablauf der Gültigkeit einer befristeten Kontraindikationsbescheinigung ein Masernschutz-nachweis vorgelegt wurde.

Bestandspersonal (Tätigkeit bereits vor dem 1. März 2020)

Bestandspersonal, das in den o. g. Einrichtungen bereits vor dem 1. März 2020 tätig war, muss den Nachweis bis zum 31. Juli 2022 gegenüber der Einrichtungsleitung erbringen. Wird der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz nicht bis zum 31. Juli 2022 geführt, ist das Gesundheitsamt binnen eines Monats zu informieren.

Bestandspersonal darf ausnahmsweise in den Einrichtungen tätig werden, wenn sich aus einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern, beispielsweise wegen einer vorübergehenden Erkrankung, erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, wenn der Einrichtungsleitung nicht innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen oder nach Ablauf der Gültigkeit einer befristeten Kontraindikationsbescheinigung ein Masernschutz-nachweis vorgelegt wurde.

Neueinstellungen (Tätigkeit ab dem 1. März 2020)

Bei Neueinstellungen ab dem 1. März 2020 muss der ausreichende Masernschutz vor Aufnahme der Tätigkeit in einer der o. g. Einrichtungen nachgewiesen werden. Es handelt sich also um ein Einstellungskriterium. Hier gibt es keine Übergangsfristen.

Verwaltungspersonal/Drittanbieter/Praktikanten/Auszubildende/Freiwilligendienstleistende/Zeitarbeitskräfte/ehrenamtlich Tätige

Das Gesetz stellt lediglich darauf ab, ob in der betroffenen Einrichtung Tätigkeiten ausgeübt werden. Deshalb ist grundsätzlich auch Verwaltungspersonal umfasst. Werden beispielsweise Drittanbieter, Praktikanten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Zeitarbeitskräfte oder Ehrenamtliche in den o. g. Einrichtungen regelmäßig – also wiederkehrend – tätig (z. B. Reinigungs- und Reparaturdienstleistungen), müssen auch diese einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. Eine Regelmäßigkeit wird bei einer Anwesenheit von mehr als fünf Tagen im Kalenderjahr angenommen. Zwar liegt die Verantwortung dafür grundsätzlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtungen, jedoch wird sich dies in der Praxis schwer umsetzen lassen. Wir empfehlen daher die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in etwaige Dienstleistungsverträge, die sinngemäß wie folgt gefasst sein sollte:

„Der Auftragnehmer versichert, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen über einen ausreichenden Masernschutz im Sinne von § 20 des Infektionsschutzgesetzes verfügen. Der Auftragnehmer fungiert insofern als Leiter der Einrichtung im Sinne des Gesetzes. Hat der Auftragnehmer ein Maserngeschehen in einer Einrichtung des Auftraggebers zu vertreten, behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere bei krankheitsbedingtem Ausfall von Kontaktpersonen oder Anfall von mit dem Geschehen im Zusammenhang stehenden Behandlungskosten, vor.“

Dies unterstützt, aber entlastet die Einrichtungsleitung nicht. Es bleibt bei ihrer Verantwortlichkeit und Kontrollpflicht.

Rolle des Gesundheitsamtes

Information an das Gesundheitsamt

Die Leitung der Einrichtung informiert das Gesundheitsamt, wenn

- schulpflichtige Personen in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen, die ab dem 1. März 2020 aufgenommen werden, nicht über einen ausreichenden Masernschutz verfügen,
- bereits vor dem 1. März 2020 aufgenommene Personen in o. g. Einrichtungen den ausreichenden Masernschutz nicht bis zum 31. Juli 2022 nachweisen,
- Personen, die bereits vier Wochen in einem Heim oder einer heimähnlichen Struktur für Minderjährige oder in einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht sind, den Nachweis nicht binnen weiterer vier Wochen führen oder – sofern die Aufnahme vor dem 1. März 2020 stattfand – der Nachweis nicht bis zum 31. Juli 2022 geführt wird,
- Bestandspersonal nicht bis zum 31. Juli 2022 einen ausreichenden Masernschutz nachweist,
- sich aus dem Impfnachweis ergibt, dass eine Impfung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann und nicht binnen eines Monats nach Ablauf der befristeten Kontraindikationsbescheinigung oder Möglichkeit zur Erlangung oder Vervollständigung eines Masernschutzes der Nachweis gegenüber der Einrichtungsleitung erbracht wird.
- der vorgelegte Nachweis oder das vorgelegte Attest Anlass zu Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit geben (z. B. auch bei einer unbefristet attestierten Kontraindikation, auch wenn dieser Fall bei korrektem Attest nicht meldepflichtig ist).

Datenübermittlung

Die Leitung der Einrichtung übermittelt an das Gesundheitsamt die folgenden Daten:

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift
- soweit vorliegend auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Die Datenübermittlung ist nach §§ 20, 2 Nr. 16 IfSG gesetzlich angeordnet und damit auch ohne Einwilligung der betroffenen Person datenschutzrechtlich zulässig. Die Übermittlung hat binnen eines Monats nach Kenntnisnahme durch die Einrichtungsleitung an das Gesundheitsamt zu erfolgen.

Die Meldung hat digital zu erfolgen. Hierfür steht ein Meldeportal zur Verfügung, das unter www.dresden.de/masern abgerufen werden kann. Meldungen, die im Vorfeld beispielsweise per Post oder E-Mail abgegeben wurden, müssen erneut in dieses Meldeportal, nach erfolgter vollständiger Registrierung, eingestellt werden.

Zudem ist von Meldungen durch die Beschäftigten selbst abzusehen, da die Fallbearbeitung stets an die Meldepflicht der Einrichtungsleitung anknüpft. Eine Übermittlung von Impfnachweisen, ärztlichen Attesten o. Ä. durch die Einrichtung an das Gesundheitsamt muss aus Datenschutzgründen unterbleiben. Diese Unterlagen fordert das Gesundheitsamt bei der nachweispflichtigen Person selbst ab.

Maßnahmen des Gesundheitsamtes

Im Falle des fehlenden Nachweises über den ausreichenden Masernschutz kann das Gesundheitsamt wie folgt vorgehen:

- Aufforderung zur Vorlage des Nachweises binnen einer angemessenen Frist
- Sollten noch zwei Impfungen erforderlich sein, so ist der Nachweis für die erste Impfung bereits innerhalb von vier Wochen zu erbringen.
- Der Nachweis über die zweite Impfung ist spätestens nach drei Monaten vorzulegen.
- Fehlt nur eine Impfung zur vollständigen Immunisierung, ist diese Impfung innerhalb dieser 4 Wochen nachzuweisen.
- Einladung zur Beratung
- Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, so kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Masernvirus geimpft werden kann.
- Verfügung eines:
 - Betretungsverbot für Betreute, außer für schulpflichtige Personen oder Personen, bei denen eine gesetzliche Unterbringungspflicht besteht (beispielsweise bei Inobhutnahme im Sinne des SGB VIII) oder
 - eines Tätigkeitsverbotes für Beschäftigte
- jeweils bis zur Vorlage des Nachweises.
- Ein Anspruch auf Entschädigung, beispielsweise wegen entgangenem Lohn, besteht nicht.
- Die Verfügung eines Betretungs-/Tätigkeitsverbotes steht im Ermessen des Gesundheitsamtes und erfolgt risikoadaptiert sowie der Versorgungslage entsprechend. Die Einrichtungsleitung wird vor Erlass eines etwaigen Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes angehört. In diesem Rahmen kann sie auch geltend machen, ob eine Gefährdung der Versorgungssicherheit bei Vollzug des Verbotes vorliegen würde. Das Formblatt wird im Einzelfall vom Gesundheitsamt dem zuständigen Leistungs- bzw. Kostenträger zur Bestätigung vorgelegt.
- Bei Entscheidung über ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbotes wird die Einrichtungsleitung als am Verfahren Beteiligte in Kenntnis gesetzt.
- Einleitung von Bußgeldverfahren von bis zu 2 500,00 Euro je Fall:
 - gegenüber der Leitung der Einrichtung, sofern die Meldung über einen nicht ausreichenden Masernschutz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde oder Personen, die in der Einrichtung betreut oder tätig werden, die den Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz nicht erbringen.
 - gegenüber des Beschäftigten bzw. der betreuten Person oder deren Personensorgeberechtigten, wenn trotz Aufforderung des Gesundheitsamtes der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
 - wenn gegen ein vom Gesundheitsamt verfügtes Betretungs- oder Tätigkeitsverbot verstoßen wird.
 - Eine wiederholte Verhängung einer Geldbuße kommt in Frage, wenn eine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung vorliegt oder ein neu gefasster (Unterlassungs-)Entschluss anzunehmen ist.

Bis zur Entscheidung durch das Gesundheitsamt dürfen Personen, die bereits vor dem 1. März 2020 in der Einrichtung tätig waren oder betreut wurden, die Einrichtung weiterhin

besuchen. Ein Ausschluss von der Einrichtung muss erst erfolgen, wenn das Gesundheitsamt ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot angeordnet hat. Erst dann würde die Leitung der Einrichtung bei einer weiterhin bestehenden Tätigkeit oder Betreuung einen Bußgeldtatbestand erfüllen. Ggf. wird die Einrichtungsleitung im Rahmen der Prüfung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes angehört. Dies gilt grundsätzlich nicht für Personen, die ab dem 1. März 2020 aufgenommen oder tätig werden. Bei diesen darf eine Tätigkeit oder Betreuung in einer Einrichtung gar nicht erst begonnen werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Anordnung der ärztlichen Untersuchung bzw. gegen ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot haben keine aufschiebende Wirkung.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Gesundheit und Prävention
Telefon (03 51) 4 88 82 06
Telefax (03 51) 4 88 82 03
E-Mail gesundheitsamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Dr. Frank Bauer, Nora Forberger

Juli 2022

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/masern



Muster eines Impfausweises mit ausreichendem Masernschutz

Hinweis: Ein handschriftlicher Vermerk der Ärztin bzw. des Arztes im Impfausweis, dass eine Immunität gegen Masern besteht, ist ebenfalls ausreichend. Dafür gibt es jedoch keine standardisierten Vorgaben. Der Vermerk sollte aber die Unterschrift und den Stempel der Ärztin bzw. des Arztes aufweisen. Alternativ kann auch ein Zeugnis auf dem ärztlichen Briefkopf oder die Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtungsleitung vorgelegt werden, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorgelegt wurde.

Bescheinigung über Impfungen gegen:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette einkleben; entsprechende Impfung ankreuzen.

Certificate of vaccinations against: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; mark with a cross the respective vaccination.
Certificat de vaccinations contre: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; marquez d'une croix la vaccination respective.

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Telanus Tétanos	Diphtherie Diphtérie	Pertussis Coqueluche	Haemophilus influenzae b (Hib)	Hepatitis B Hépatite B	Poliomyelitis Polioomyélite	Masern Messesles Rougeole	Mumps Oreillons	Röteln Rubella Rubéole	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin
05. JAN. 2017	 A69CE279B MMR							X	X		Dr. med. Jörg Wendisch Gesundheitsamt/Impfstelle Bautzner Str. 125/01099 Dresden Tel. 0351 458 82 31 Dr. med. Jörg Wendisch Gesundheitsamt/Impfstelle Bautzner Str. 125/01099 Dresden Tel. 0351 458 82 31
17.10.2017	 A69CES17A MMR							X	X		

zwei Impfdaten

Impfstoffaufkleber, gängige Impfstoffe sind beispielsweise auch

- M-M-RVAXPRO
- Masern-Impfstoff Mériex
- Priorix
- Priorix-Tetra (mit Varizellen)
- ProQuad (mit Varizellen)

Kürzel MMR für Mumps, Masern, Röteln

zwei Kreuze in der Spalte „Masern“

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Zur Vorlage

Stempel der Einrichtung:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Es informiert Sie

Telefon

E-Mail

Datum

**Umsetzung des Masernschutzgesetzes
Bescheinigung über den ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 IfSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird hiermit bescheinigt, dass die nachfolgend genannte Person

Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	Geschlecht
Anschrift	

einen Nachweis vorgelegt hat, aus dem hervorgeht, dass:

- eine Immunität gegen Masern besteht.
- die erste Schutzimpfung gegen Masern durchgeführt wurde.
- die zweite Schutzimpfung gegen Masern durchgeführt wurde.
- wegen einer medizinischen Kontraindikation eine Masernschutzimpfung nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Vorname (Unterschrift)
Leitung der Einrichtung